

INTEGRATIONSPOLITISCHE MASSNAHMEN

ANDREAS KUFER || Die Bewältigung des enormen Zugangs von Zuwanderern aus Drittstaaten ist die größte Herausforderung seit der deutschen Wiedervereinigung. Viele Menschen, die zu uns kommen, werden zum Beispiel als anerkannte Asylbewerber längere Zeit oder dauerhaft in Bayern leben. Damit Integration auch weiterhin gelingt und unsere Gesellschaft zusammenhält, wurden zur Ergänzung der bereits bestehenden Maßnahmen wichtige integrationspolitische Weichenstellungen getroffen. Diese wirken sich auch auf den ländlichen Raum aus.

Integration gelingt vor allem über Sprache, Arbeit und Wohnen. Nur wenn in ganz Bayern Sprachkursangebote bestehen, Arbeitsmöglichkeiten und Wohnmöglichkeiten vorhanden sind, kann Integration auch im ländlichen Raum Erfolg haben. Aufbauend auf den Bevölkerungszahlen von Bayern, stellt der folgende Beitrag wichtige und aktuelle integrationspolitische „Förder- und Fördermaßnahmen“ dar.

BEVÖLKERUNG IN BAYERN

Im Jahr 2014 lebten in Bayern ca. 2,6 Mio. Personen mit Migrationshintergrund. Das entsprach gut 20 % der bayerischen Bevölkerung. Rund die Hälfte von ihnen besaß die deutsche Staatsbürgerschaft. Im Ländervergleich gehört Bayern damit zu den Ländern mit einem durchschnittlichen Migrationsanteil.

Die im Dezember 2014 von der OECD veröffentlichte Schlagzeile „Deutschland Nr. 2 bei Zuwanderung“ sorgte für Aufsehen: Mit einer Wanderungsbilanz von rund 465.000 dauerhaften Zuwanderern¹ war Deutschland an zweiter Stelle nach den USA und hatte klassische Einwanderungsländer wie Kanada und Australien deutlich hinter sich gelassen. Dies ist v. a. auf den Anstieg der innereuropäischen Migration zurückzuführen; die größte Gruppe kommt aus den mittel- und osteuropäischen Ländern.² In Deutschland kamen 2014 34,5 % der Personen mit Migrationshintergrund aus einem Mitgliedsstaat der EU. In Bayern war dieser Anteil

mit 43,2 % deutlich höher und war seit 2005 kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2014 wurden 173.000 Asylersuchen registriert.³

- Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund lebt häufiger in Städten: Anteil in München 33,2 %, Nürnberg 36,2 % und Augsburg 36,0 % (vgl. dagegen Berlin ca. 23,9 %) und
- ist deutlich jünger und hat mehr Kinder: 24,7 % der Personen mit MHG sind unter 18 Jahren (ohne MHG: 15,3 %).⁴

Bei einem Vergleich des Anteils der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den Regierungsbezirken ergibt sich eine Spannweite von 11,7 % in Oberfranken bis 22,6 % in Oberbayern.⁵ Das Gleiche gilt für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten⁶ mit Zahlen von gut 400.000 (bzw. knapp 21.000 ausländische Beschäftigte) in Oberfranken bis 1,96 Mio. (bzw. knapp 315.000 ausländische Beschäftigte) in Oberbayern.

MASSNAHMEN DES FÖRDERNS UND FORDERNS

Integration ist im staatlichen Bereich aufgrund der verfassungsrechtlichen Grundlagen eine Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen. Die Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung erstrecken sich dabei regelmäßig auf ganz Bayern, d. h. sowohl auf die Städte wie auch auf den ländlichen Bereich. Sie sind unterstützende Fördermaßnahmen wie auch steuernde Fördermaßnahmen.

Entwurf eines Bayerischen Integrationsgesetzes

Am 1. Juni 2016 wurde der Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz⁷ in erster Lesung im Bayerischen Landtag behandelt. Es soll der Integration in Bayern Ziel und Rahmen geben. Es basiert auf dem Grundsatz des Forderns und Förderns. Die Solidarität mit den Schwächeren und Hilfsbedürftigen ist Gebot der Gemeinschaft wie jedes Einzelnen, setzt aber zugleich voraus, dass in erster Linie jeder zunächst selbst verpflichtet ist, Verantwortung für sich und die Seinen zu übernehmen und sein Möglichstes dazu beizutragen. Gefordert wird ausdrücklich auch die Anerkennung und Achtung unserer Rechts- und Werteordnung. Bei der Vergabe von Sozialwohnungen soll neben die Dringlichkeit künftig ein zweites Kriterium treten, die „Strukturkomponente“: Für eine bestimmte Sozialwohnung sollen nach Möglichkeit nur solche Personen als künftige Mieter in Frage kommen, die im Umkreis der Wohnung eine einseitig ausgerichtete Bewohnerstruktur weder schaffen noch verstärken. Damit soll Ghettobildung entgegengewirkt werden.

Integrationskonzept „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“

Mit dem Integrationskonzept „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ vom 9. Oktober 2015 werden allein im Jahr 2016 zusätzlich zu den bereits bestehenden Fördermaßnahmen weitere Landesmittel in Höhe von ca. 550 Mio. Euro bereitgestellt. Schwerpunkte sind:

- Deutsche Sprache (Beispiel Ausweitung der ehrenamtlichen Sprachkurse und der Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung für Asylbewerber);
- Vermittlung von Werten und Alltagskompetenz (Beispiel: geplante Integrationslotsen);
- Bildung in Kindertagesstätten und Schulen (Beispiel: 30 % höhere Förderung pro Asylbewerberkind);
- Wohnen: Mit einem staatlichen Wohnungsprogramm und der Förderung des kommunalen Wohnungsbaus wird Wohnraum geschaffen (Wohnungspakt Bayern: 28.000 neue Mietwohnungen bis 2019);
- Ausbildung und Arbeit: Die Staatsregierung hat mit der bayerischen Wirtschaft und der Bundesagentur für Arbeit eine Vereinbarung für „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ geschlossen. Bis Ende 2016 soll 20.000 Flüchtlingen ein Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angeboten werden; Gesamtziel bis Ende 2019: 60.000 erfolgreiche Arbeitsmarktintegrationen.

Gesamtprogramm Sprache

Der Bund wird die Sprachförderung, die derzeit aus Integrationskurs und berufsbezogener Deutschförderung besteht, im Rahmen eines „Gesamtprogramms Sprache“ zu einem modularisierten System weiterentwickeln.

SPRACHFÖRDERPROGRAMME sollen Ausländern die Integration und den beruflichen Ersteinstieg erleichtern.

Zielgruppe der Integrationskurse sind Ausländer ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die sich rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Zusätzlich zu diesen Teilnehmenden mit Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs können Ausländer im Rahmen verfügbarer Plätze am Integrationskurs teilnehmen. Ziel des Integrationskurses ist der Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Der allgemeine Integrationskurs umfasst 700 Stunden (Sprachkurs 600 Stunden und Orientierungskurs 100 Stunden). Spezielle Kurse wie der Alphabetisierungskurs oder Eltern-, Frauen- bzw. Jugendkurse umfassen 1.000 Stunden. Ferner besteht eine Wiederholungsmöglichkeit im Umfang von 300 Stunden. Der Bund wendet für das Jahr 2016 rund 550 Mio. Euro auf und ermöglicht die Teilnahme von ca. 300.000 neuen Kursteilnehmern. Ab 2017 ist eine Änderung bei der Unterstützung der Teilnehmer durch eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung geplant. Dabei gilt der Grundsatz der Subsidiarität, d. h. sie soll nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Kinderbetreuung nicht durch das vorrangige Regelangebot sichergestellt werden kann.

Die berufsbezogene Sprachförderung richtet sich an Menschen mit Migrationshintergrund, die nach dem SGB II oder SGB III leistungsberechtigt sind und deren Integration in den Arbeitsmarkt durch die Sprachförderung verbessert wird sowie Personen im Anerkennungsverfahren. In der Regel beginnt die Förderung oberhalb des B1-Niveaus; es ist also ein integrationskursergänzendes Instrument, das modularisiert die Zertifikatstufen von B1 bis C2 erreichen soll. Zudem werden bestimmte Spezialmodule vorgesehen. Für das Jahr 2016 werden vom Bund zusätzlich zu den noch vorhandenen ESF-Mitteln 179 Mio. Euro an Bundesmitteln bereitgestellt. Damit sollen ca. 100.000 Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen. Auch insoweit ist eine Unterstützung der Teilnehmer durch eine subsidiäre kursbegleitende Kinderbetreuung geplant. Elternkurse sollen auch Information zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beinhalten.

Migrationsberatung

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer wurde im Jahr 2005 bundesweit eingeführt.⁸ Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonie, Paritätischer, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt etc.) haben in ganz Deutschland entsprechende Beratungsstellen etabliert, in der Regel dort, wo konkreter Beratungsbedarf besteht.

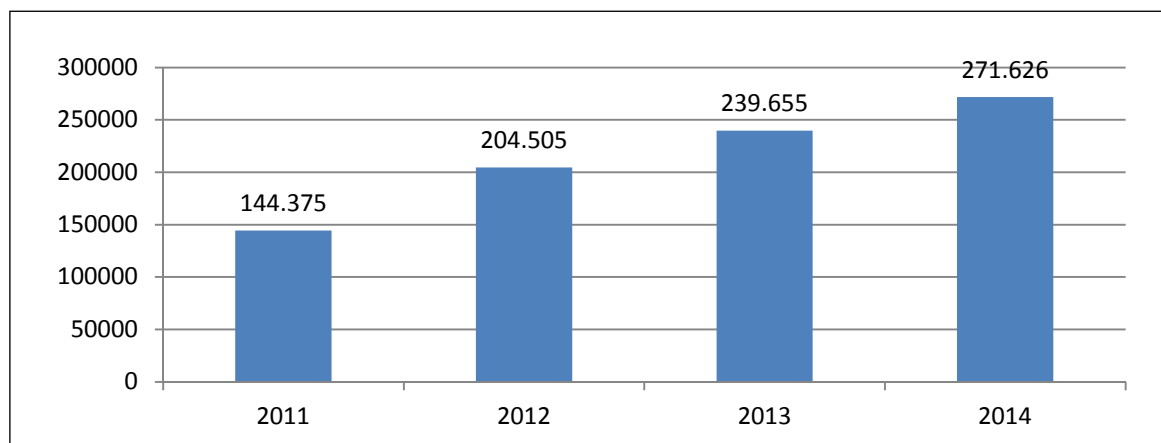
Mit der Migrationsberatung soll in Ergänzung zum Integrationskurs ein individuelles Beratungsangebot für erwachsene Neuzuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) geschaffen werden (Aufenthaltsgesetz: „migrationspezifisches Beratungsangebot“). Die Zuwanderer sollen dadurch zu selbstständigem Handeln in allen Bereichen des täglichen Lebens befähigt werden. Eine gezielte Einzelfallbegleitung (sog. Case Management) soll die Potenziale der Zuwanderer ermitteln sowie darauf zugeschnittene Integrationsmaßnahmen zusammenstellen und in einem Förderplan festschreiben. Die Migrationsberatung wird primär von der Bundesregierung finanziert. In Bayern ergänzt die Staatsregierung die Migrationsberatung des Bundes.⁹

Die Haushaltsmittel entwickelten sich wie folgt (in Mio. Euro):

	2014	2015	2016
Bund	3,83	5,45	6,83
Bayern	2,40	2,40	4,00

Quelle: eigene Darstellung

Die Zahl der beratenen Personen entwickelte sich bundesweit wie folgt:



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Blickpunkt Integration 2015, Das Magazin zur Integrationsarbeit in Deutschland, hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2015 und Brandt, Lisa / Risch, Rebecca / Locher, Susanne: Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). Erfolge, Wirkungen und Potentiale aus Sicht der Klienten (= Forschungsbericht 25, hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), Nürnberg 2015.

Unterstützung auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit

Die Integration in Ausbildung und Arbeit eröffnet Lebenschancen und ist damit nicht nur zentraler Baustein der sozialen Integration, sondern bedeutet auch Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen. Dadurch wird nicht nur eine Entlastung von Staat und Kommunen erreicht, sondern auch die Grundlage für ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben der Zuwanderer geschaffen.

In Bayern sollen JOBBEGLEITER bei der Arbeitsplatzsuche behilflich sein.

Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen haben Bund und Länder für bundes- und landesrechtlich geregelte Berufe entsprechende Gesetze erlassen. Im Jahr 2012 konnten bundesweit 7.458 im Ausland erworbene bundesrechtliche berufliche Abschlüsse als vollständige oder teilweise gleichwertig zu einer in Deutschland erworbenen Qualifikation anerkannt werden. Allein aus der Gruppe der medizinischen Gesundheitsberufe wurden 6.837 Anträge positiv beschieden, darunter 5.121 von Ärzten. In der Gruppe Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe wurden 100 Anträge positiv beschieden.

Ergänzend zu den Maßnahmen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter werden vom Freistaat Bayern Jobbegleiter sowie Ausbildungsakquisiteure gefördert. Die Jobbegleiter sollen für anerkannte Asylbewerber, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten finden. Als Netzwerker soll der Jobbegleiter insbesondere die berufliche Integration organisieren. Er soll insbesondere das vorhandene Netzwerk einschließlich kommunaler Behörden koordinieren oder als Teil eines vorhandenen Netzwerkes mit den örtlichen Akteuren kooperieren sowie in den unter Federführung der Regionaldirektion Bayern entstehenden Koordinierungszentren Arbeit & Asyl mitarbeiten. Die Ausbildungs-

akquisiteure sollen jugendliche Flüchtlinge, die peer-groups (Gruppen von jugendlichen Flüchtlingen, die sich an bestimmten Treffpunkten aufhalten und untereinander eine große Solidarität haben) und Familien pro-aktiv aufsuchen und über die Möglichkeiten einer Berufsausbildung informieren sowie Hilfestellungen leisten. Sie stehen aber auch für Betriebe, die Flüchtlinge ausbilden, als Ansprechpartner zur Verfügung und verfolgen ebenso wie die Jobbegleiter den Netzwerkansatz.

Wohnsitzzuweisung

Die großen Zuwanderungszahlen ab Herbst 2015 stellen Bund, Länder und Kommunen vor erhebliche Herausforderungen bei der Unterbringung und Integration. Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 476.649 Asylanträge gestellt (Gesamtzuschutzquote 49,8 %). Zur Vermeidung von integrationshemmender Segregation – insbesondere in den Ballungsräumen – von Personen, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, keiner Ausbildung oder keinem Studium nachgehen und die aufgrund ihres Fluchthintergrundes vor besonderen Integrationsherausforderungen stehen, wurde mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz des Bundes¹⁰ in § 12 a AufenthG eine Ermächtigung für die Länder für eine verbesserte Steuerung der Wohnsitznahme von Schutzberechtigten geschaffen. Die bestehende Regelung des § 12 Abs. 2 AufenthG ist hierfür nicht ausreichend, da aus der Perspektive der Ausländerbehörden integrationspolitische Verteilungseffekte nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Es wurde deshalb eine gesetzliche Lösung geschaffen, die den besonderen Integrationsanforderungen für Schutzberechtigte im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen gerecht wird.

Das INTEGRATIONSGESETZ des Bundes ermächtigt die Länder, den Wohnraum für die Schutzberechtigten besser zu verteilen.

Der Europäische Gerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Anknüpfung einer Wohnsitzzuweisung an integrationspolitische Ziele anerkannt.¹¹ Dementsprechend werden nur Ausländer erfasst, deren Aufenthaltsrecht auf der Gewährung von humanitärem oder internationalem Schutz beruht und deren Rückkehr aufgrund der Verhältnisse in ihren Herkunftsstaaten auf nicht absehbare Zeit unmöglich ist. Diese Personen stehen aufgrund ihrer Fluchterlebnisse und Verfolgungsschicksale vor besonderen Herausforderungen, was ihre Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die Gesellschaft angeht. Im Gegensatz zu Arbeitsmigranten oder Familiennachzügler können sie ihre Einreise und ihren Aufenthalt nicht planen und vorbereiten. Ihre Voraussetzungen hinsichtlich Sprache, Qualifikation und Motivation unterscheiden sich wesentlich von denen anderer zugewanderter Drittstaatsangehöriger. Bei der Integration sollen die Potenziale ländlicher Regionen, insbesondere im Hinblick auf Wohnraum, Arbeitsplätze, Integrationsangebote und gesellschaftlichen Zusammenhalt, angemessen berücksichtigt werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden die Wohnsitzregelung und die Geltungsdauer des neuen § 12 a AufenthG auf drei Jahre befristet.

Der neue § 12 a AufenthG begründet in Abs. 1 die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel. Ausgenommen sind:

- Anerkannte, die einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit mindestens 15 Stunden / Woche und einem Mindesteinkommen von derzeit 710 Euro / Monat,
- Personen, die eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Für die Wohnsitzregelung wurden zwei unterschiedliche Regelungsansätze geschaffen: einerseits die (positive) Zuweisung an einen bestimmten Wohnort und andererseits der (negative) Ausschluss des Zuzugs in bestimmte Gebiete mit erhöhten Segregationsrisiken. Die Auswahl obliegt den Landesbehörden.

Mit § 12 a Abs. 2 AufenthG wird den Länderbehörden ermöglicht, im Falle integrationshemmender Wohnverhältnisse in Aufnahmeeinrichtungen und anderen vorübergehenden Unterkünften, Betroffene regelmäßig innerhalb einer Frist von sechs Monaten an einen anderen Ort zuzuweisen, wenn dies der nachhaltigen Integration nicht entgegensteht. § 12 a Abs. 3 AufenthG ermächtigt zu einer Zuweisung, wenn die Wahrung der wesentlichen integrationspolitischen Belange Wohnraum, Sprache und Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erleichtert werden kann.

Für die Länder wird in Abs. 9 die Möglichkeit geschaffen, Verfahren und Organisation der landesinternen Verteilung im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben näher auszugestalten.

Die Landratsämter können Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung von anerkannten Asylbewerbern VERPFLICHTEN.

Bayern hat davon zum 1. September 2016 Gebrauch gemacht.¹² Die neue DVAsyl vereint die neue Wohnsitzregelung mit der bestehenden DVAsyl, die zugleich eine Aktualisierung erfährt. Die Verteilung von Asylbewerbern und Anerkannten erfolgt künftig sowohl auf die Regierungsbezirke als auch innerhalb der Regierungsbezirke auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Gesamtquote. Um die Wohnsitzzuweisung zu ermöglichen, werden alle Ebenen einbezogen: Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden. Die Kreisverwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Regierungen alle zur Verteilung und Zuweisung nötigen Informationen zu übermitteln. Die kreisangehörigen Gemeinden wirken dabei mit. Die Regierungen erlassen den Zuweisungsbescheid, durch den die Anerkannten dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen werden. Die Landratsämter erhalten das Recht, als vorgelagertes Element

eine kreisangehörige Gemeinde zur Aufnahme und Unterbringung von Anerkannten zu verpflichten, soweit diese nicht freiwillig dazu bereit ist.

ENQUETE-KOMMISSION „INTEGRATION IN BAYERN AKTIV GESTALTEN UND RICHTUNG GEBEN“

Am 19. Juli 2016 hat der Bayerische Landtag auf Grundlage eines fraktionsübergreifenden Antrags die Einsetzung einer Enquete-Kommission im Bayerischen Landtag „Integration in Bayern aktiv gestalten und Richtung geben“ beschlossen.¹³ Damit wird eines der wichtigsten Zukunftsthemen aufgegriffen.

Die Enquete-Kommission ist ein parlamentarisches Gremium, das wichtige Informationen zusammentragen und gesetzgeberische Entscheidungen vorbereiten soll. Zunächst soll eine generelle Bestandsaufnahme zur Situation der unterschiedlichen Personengruppen mit Migrationshintergrund und Integrationsbedarf erfolgen. Dabei wird u. a. auf die „ausgeprägten Unterschiede zwischen städtisch geprägten Strukturen, insbesondere im Ballungsraum, und dem ländlichen Raum“ hingewiesen. Anschließend sollen entlang zentraler Handlungsfelder (Sprache und Bildung, gesellschaftliche und politische Partizipation, Diskriminierung und Rassismus, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Wohnen und Stadtentwicklung, Gesundheit und Pflege, Religion und Weltanschauung, Gleichstellung, Kultur und Medien, Integrationsbereitschaft, Integrationsrichtung, Leitkultur und Kommunales) Chancen, Risiken und Herausforderungen (auch finanzieller Art) identifiziert werden.

Eine fraktionsübergreifende Kommission soll in Bayern VORSCHLÄGE für eine erfolgreiche Integrations- und Migrationspolitik erarbeiten.

Im Bereich „Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ geht es zum Beispiel darum, wie durch den Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund der Fachkräftemangel, vor allem in ländlichen Regionen, mittel- bis langfristig entschärft werden kann.

Im Bereich „Wohnen und Stadtentwicklung“ soll untersucht werden, was in städtischen Strukturen und dem ländlichen Raum beachtet werden muss. Auf dieser Basis werden bis zum Frühjahr 2018 konkrete Vorschläge für eine erfolgreiche und zukunftsgerichtete Integrations- und Migrationspolitik in Bayern entwickelt werden.

DR. ANDREAS KUFER

Referatsleiter Migrationspolitik im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

ANMERKUNGEN

- ¹ Neuzuwanderer im Zusammenhang mit aktueller Flüchtlingssituation sind darin noch nicht enthalten.
- ² OECD International Migration Outlook 2014, o. O. Dezember 2014. Die OECD berücksichtigt nur dauerhafte Zuwanderer; bei der EU-Binnenmigration versteht man darunter alle Zuwanderer, die anschließend mindestens ein Jahr in Deutschland bleiben – ohne Studenten.
- ³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): Migrationsbericht 2014 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung, Nürnberg 2016.
- ⁴ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.): Dritter Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern, München 2012.
- ⁵ Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Zensus 2011. Bevölkerung Bundesrepublik Deutschland am 9. Mai 2011, Wiesbaden 2013.
- ⁶ Stand: 30.6.2015.
- ⁷ Vom 10.5.2016, LT-Drs. 17/11362.
- ⁸ Vgl. § 75 Nr. 9, § 45 Satz 1 AufenthG.
- ⁹ Übersicht über die Standorte der landesgeförderten Migrationsberatung auf www.migrationsberatung-bayern.de
- ¹⁰ Vom 31.7.2016, BGBl 2016 I S. 1939.
- ¹¹ Urteil vom 1.3.2016 in den verbundenen Rechts-sachen Alo und Osso, C-443/14 und C-444/14.
- ¹² Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12 a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) vom 16.8.2016, BayGVBl. 2016 S. 258.
- ¹³ Drs. 17/12634.